

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



161

Nr. 9

Karlsruhe, den 25. Juli 2001

Inhalt

Seite

| | | |
|---|-----|-----|
| Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats | 161 | |
| Verordnungen | | |
| Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusik-Ausbildung – RVO StPO – C – | 171 | |
| Zulassungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusik-Ausbildung – RVO Zulassungsordnung – C – | 175 | |
| Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Daudenzell vom Kirchenbezirk Mosbach in den Kirchenbezirk Neckargemünd | 176 | |
| Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Eutingen vom Kirchenbezirk Pforzheim-Land in den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt | 176 | |
| Durchführungsbestimmungen | | |
| Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars | 176 | |
| Bekanntmachungen | | |
| Herbsttagung 2001 der Landessynode | 178 | |
| Aufhebung der Pfarrstelle der Immanuelgemeinde Mannheim | 178 | |
| Stellenausschreibungen | | 178 |
| Dienstnachrichten | | 186 |

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats

Vom 22. Mai 2001

Inhalt

| | | | |
|---|-----------|--|-----------|
| Präambel | Seite 162 | § 25 Beschwerden | Seite 167 |
| I. Abschnitt: Aufbau- und Ablauforganisation | Seite 162 | § 26 Amtliche Veröffentlichungen | Seite 167 |
| § 1 Gliederung | Seite 162 | II. Abschnitt: Projektorganisation | |
| 1. Organisationsaufbau | | Seite 167 | |
| § 2 Organisationsstruktur | Seite 162 | 3. Projektorganisation | |
| § 3 Das Kollegium | Seite 162 | Seite 167 | |
| § 4 Geschäftsleitendes Mitglied | Seite 162 | § 27 Projektdefinition und Grundsätze der Projektarbeit | Seite 167 |
| § 5 Stellvertretung | Seite 162 | § 28 Initiierung und Planung von Projekten | Seite 168 |
| § 6 Zuständigkeiten des Kollegiums | Seite 163 | § 29 Projektdurchführung | Seite 168 |
| § 7 Referate | Seite 163 | § 30 Berichterstattung | Seite 168 |
| § 8 Aufgaben bei der Leitung eines Referats | Seite 163 | § 31 Projektende | Seite 168 |
| § 9 Referatsbesprechungen | Seite 163 | § 32 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im Projektmanagement | Seite 168 |
| § 10 Aufgaben der Gebietsreferentin bzw. des Gebietsreferenten | Seite 164 | § 33 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb des Projektmanagements | Seite 168 |
| § 11 Abteilungen | Seite 164 | III. Abschnitt: Grundsätze der Führung und der Zusammenarbeit | |
| § 12 Aufgaben der Abteilungsleitung | Seite 164 | Seite 168 | |
| § 13 Abteilungsbesprechungen | Seite 165 | § 34 Allgemeines | Seite 168 |
| § 14 Bereiche | Seite 165 | § 35 Delegation | Seite 169 |
| § 15 Aufgaben bei der Leitung eines Bereichs | Seite 165 | § 36 Referatsübergreifende Absprachen | Seite 169 |
| 2. Organisationsablauf | | § 37 Dienstbesprechungen | Seite 169 |
| § 16 Termine | Seite 165 | § 38 Mitarbeitergespräche (Orientierungsgespräche) | Seite 169 |
| § 17 Vorbereitung von Sitzungen | Seite 165 | § 39 Mitarbeiterbefragung | Seite 169 |
| § 18 Vorsitz und Beschlussfassung im Kollegium | Seite 166 | § 40 Vorgesetztenbeurteilung | Seite 169 |
| § 19 Umlaufbeschlüsse | Seite 166 | § 41 Konfliktregelung | Seite 170 |
| § 20 Kollegiumsprotokolle | Seite 166 | § 42 Stellenbeschreibungen | Seite 170 |
| § 21 Verbindlichkeit und Vertraulichkeit der Kollegiumsprotokolle | Seite 166 | § 43 Arbeitsschwerpunkte | Seite 170 |
| § 22 Dienstanweisungen | Seite 167 | IV. Abschnitt: In-Kraft-Treten | |
| § 23 Schriftverkehr | Seite 167 | Seite 170 | |
| § 24 Fachgruppe | Seite 167 | | |

Präambel

„Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche“ (§ 127 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung [GO]).

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet gemeinsam mit den anderen Leitungsorganen (Landesbischofin bzw. Landesbischof, Landeskirchenrat, Landessynode) die Landeskirche.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit teil an der geistlichen und rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Leitung der Landeskirche. Deshalb sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst und ihrer privaten Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

Diese Leitungsaufgabe beinhaltet auch Funktionen der Steuerungsunterstützung und des zentralen Service für die gesamte Landeskirche. Die Arbeit soll den Kirchengemeinden und allen Kirchenmitgliedern dienen. Der Evangelische Oberkirchenrat versteht sich als lernende Organisation, die ihre Aufgaben in Kooperation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnimmt.

Auftrag und Ziele, Durchführung und Kontrolle leiten sich aus dieser Verantwortung für die einheitliche Leitung ab.

Diese Leitgedanken konkretisieren sich in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Projektorganisation und in den Grundsätzen der Führung und der Zusammenarbeit.

I. Abschnitt Aufbau- und Ablauforganisation

§ 1 Gliederung

(1) Die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats vollzieht sich zum einen in den durch die Aufbau- und Ablauforganisation festgelegten Strukturen und Ablaufregelungen und zum anderen in der Projektorganisation für zeitlich begrenzte Aufgaben.

(2) Die Organisationsstruktur ist die Basis für die Gliederung des Haushaltsbuches in Organisationseinheiten.

1. Organisationsaufbau

§ 2 Organisationsstruktur

Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats werden durch das Kollegium, die Referate, Abteilungen und Bereiche wahrgenommen. Die konkrete Aufgabenteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Das Kollegium

(1) Die theologischen und nichttheologischen stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Referentinnen und Referenten) und die Prälatischen und Prälaten bilden unter Leitung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs das Kollegium.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern (§ 128 Abs. 1 GO):

1. der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof,
2. den Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten sowie
3. der Leiterin bzw. dem Leiter des Referates 1,
4. den Prälatischen und Prälaten als beratenden Mitgliedern.

(2) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können an den Sitzungen des Kollegiums nach Entscheidung der zuständigen Referentinnen bzw. Referenten im Einzelfall beratend teilnehmen oder für die Dauer der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Das Gleiche gilt in besonderen Fällen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind. Vorlagen können von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Kollegium vertreten werden, soweit sich die Referentin bzw. der Referent den Vortrag nicht selbst vorbehalten hat.

(3) Für die ständigen Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sollen für die Sitzungstage keine externen Termine vereinbaren und bei Bedarf für Rückfragen zur Verfügung stehen.

§ 4 Geschäftsleitendes Mitglied

Das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (§ 128 Abs. 1a GO). Das geschäftsleitende Mitglied ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums. Arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen trifft es auf Antrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten nach juristischer Vorprüfung über die Zulässigkeit der Maßnahme. Es kann seine Zuständigkeiten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes delegieren.

§ 5 Stellvertretung

(1) Für die Stellvertretung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs gilt § 128 Abs. 1a Satz 1 GO.

(2) Eine Vertretung der beratenden Mitglieder ist nicht vorgesehen.

(3) Die Referentinnen und Referenten können sich in der Landessynode und in deren Ausschüsse durch Bevollmächtigte in Angelegenheiten des Referats vertreten lassen. Die Bevollmächtigten (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode) werden durch Beschluss des Kollegiums bestimmt. Fallweise werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode jeweils für die Tagungen der Landessynode Beauftragte benannt, die zu bestimmten Tagesordnungspunkten Erläuterungen geben und Fragen beantworten können.

§ 6 Zuständigkeiten des Kollegiums

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat als Kollegium beschließt insbesondere:

1. Grundsatzfragen;
2. Vorlagen an die Landessynode und den Landeskirchenrat;
3. Personalangelegenheiten, soweit sie von referatsübergreifender Bedeutung und nicht den zuständigen Referentinnen bzw. Referenten zur unmittelbaren Erledigung gemäß Geschäftsverteilungsplans zugewiesen sind;
4. das Haushaltsbuch zur Vorlage an den Landeskirchenrat;
5. in Konfliktfällen bei einem Dissens zwischen Referentinnen bzw. Referenten auf Antrag einer bzw. eines Beteiligten;
6. bei Abweichung von früheren, vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Grundsätzen;
7. bei Vorgängen, die nach Auffassung eines Kollegialmitglieds einer Kollegialentscheidung bedürfen, auch wenn es sich nicht um Grundsatzfragen handelt;
8. bei Beschwerden oder Gegenvorstellungen gegen einen Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 140 Abs. 2 GO) und gegen Entscheidungen einer Referentin bzw. eines Referenten;
9. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan;
10. Geschäftsanweisungen, die zwei oder mehr Referate betreffen;
11. Neubauvorhaben der Landeskirche.

Die bzw. der Vorsitzende kann auch weitere Fälle zur kollegialen Entscheidung stellen.

(2) Das Kollegium setzt seine Ziele auf der Grundlage der anfallenden Aufgaben und langfristiger Planung fest und ist für die Überwachung der Durchführung verantwortlich.

§ 7 Referate

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegiums mit Ausnahme der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Leiterin bzw. Leiter eines Referats. Die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten führt es selbständig durch. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist es dem Kollegium unmittelbar verantwortlich. Die Referentinnen und Referenten sind Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Referats und ihnen gegenüber unter Beachtung der Führungsgrundsätze weisungsbefugt.

§ 8 Aufgaben der Referatsleitung

Aufgaben der Referatsleitung sind insbesondere:

1. Vertretung des Referats im Kollegium und Überwachung der Durchführung der das Referat betreffenden Kollegialbeschlüsse;
2. Vertretung des Fachgebiets im Landeskirchenrat, in der Landessynode und deren Ausschüssen;
3. Abstimmung mit anderen Referentinnen bzw. Referenten;
4. Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Referates;
5. im Rahmen der Sach- und Finanzkompetenz: Verantwortung für die Einhaltung des finanziellen Budgets sowie für die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei den bewirtschafteten Haushaltsstellen;
6. Delegation von Aufgaben an die Abteilungs- und Bereichsleiterinnen bzw. Abteilungs- und Bereichsleiter einschließlich der Regelung der Zeichnungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans;
7. Leitung der Referatsbesprechungen, Information und Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern;
8. Entscheidung von Konfliktfällen zwischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern und Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern auf Antrag einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten;
9. Wahrnehmung von Aufgaben einer Abteilungsleiterin bzw. eines Abteilungsleiters.

§ 9 Referatsbesprechungen

(1) Referatsbesprechungen sollen monatlich durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere:

1. Beratung der unter § 6 genannten Beschluss- und Beratungsgegenstände;
2. Information der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums;

3. Vorbereitung von abteilungsübergreifenden Entscheidungen und Vorhaben;
 4. Anforderung, Einsatz und Überwachung der dem Referat zugewiesenen Haushaltsmittel;
 5. Erfahrungs- und Informationsaustausch im Referat.
- (2) Mit Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Referate an der Referatsbesprechung teilnehmen.

§ 10 Aufgaben der Gebietsreferentin bzw. des Gebietsreferenten

- (1) Allgemeine Aufgaben sind insbesondere:
1. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent hält die Verbindung zu den ihr bzw. ihm durch Kollegialbeschluss zugewiesenen Kirchenbezirken. Sie bzw. er ist Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner der Dekaninnen bzw. Dekane sowie der Bezirkskirchenräte.
 2. Personalfragen liegen in der Zuständigkeit des Personalreferats. Werden der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten Konflikte bekannt, zu deren Bereinigung Personalentscheidungen oder rechtliche Maßnahmen anderer Art erforderlich sind, wird das Personalreferat bzw. das Rechtsreferat informiert. Dasselbe gilt umgekehrt.
 3. Werden den Gebietsreferentinnen bzw. den Gebietsreferenten Konflikte bekannt, informieren sie die zuständige Prälatin bzw. den zuständigen Prälaten. Dasselbe gilt unter Beachtung der seelsorgerlichen Schweigepflicht auch umgekehrt.
- (2) Besondere Aufgaben sind:
1. Mitwirkung bei der Vorbereitung von wichtigen kollegialen Referatsentscheidungen, die ihr bzw. sein Gebiet betreffen;
 2. Vertretung des Evangelischen Oberkirchenrats bei besonderen bezirklichen, nicht in erster Linie gemeindlichen Anlässen in Absprache mit der Dekanin bzw. den Dekan;
 3. Schriftliche Stellungnahme zu den eingereichten Zielvereinbarungen und anderen Unterlagen anlässlich einer Gemeindevisitation (§ 17 Visitationsordnung). Wichtige Informationen werden den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Referentinnen bzw. Referenten weitergegeben;
 4. Visitation der Dekanatspfarrei (§ 4 Abs. 4 Visitationsordnung);
 5. Mitwirkung an den Bezirksvisitationen ihres bzw. seines Gebietes;

6. Federführung in der Lösung von Konflikten, bei deren Bereinigung die Bemühungen von Dekanin bzw. Dekan und Bezirkskirchenrat vergeblich geblieben sind, es sei denn, das Kollegium beauftragt eine andere Person;
7. Jährliche Orientierungsgespräche mit den Dekaninnen bzw. den Dekanen;
8. Wahrnehmung der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Dekaninnen und Dekane ihres bzw. seines Gebietes sowie die Entgegennahme ihrer Urlaubsmeldungen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten die ihnen durch Kollegialbeschluss zugewiesenen Abteilungen und üben die Fachaufsicht über die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter aus. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie der Referentin bzw. dem Referenten verantwortlich.
- (2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Referentin bzw. des Referenten im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats vom Kollegium bestellt.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsleitung

- (1) Aufgaben der Abteilungsleitung sind insbesondere:
1. Abstimmung mit anderen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern im Evangelischen Oberkirchenrat;
 2. im Einvernehmen mit der Referentin bzw. dem Referenten: Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben, Verantwortung für Personaleinsatz bei Kapazitätsausgleich, Vertretungen in Krankheitsfällen und Mitwirkung bei Neubesetzungen;
 3. Leitung der Besprechungen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern;
 4. Entscheidung von Konfliktfällen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung auf Antrag einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten;
 5. Durchführen und Überwachen von Referats- und Kollegialbeschlüssen, soweit sie die Abteilung betreffen.
- (2) Die Referentin bzw. der Referent bestellt im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Mitglied die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter, eine Bereichsleiterin bzw. einen Bereichsleiter zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters.

**§ 13
Abteilungsbesprechungen**

Abteilungsbesprechungen sollen mindestens einmal pro Monat durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere:

1. Informationen der Bereichsleiterinnen und der Bereichsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums und des Referates;
2. Absprachen über Wahrnehmung von Aufgaben in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht;
3. Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung.

**§ 14
Bereiche**

(1) Die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter leiten die ihnen auf Vorschlag der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters im Einvernehmen mit der Referentin bzw. dem Referenten und dem geschäftsleitenden Mitglied zugewiesenen Bereiche. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter verantwortlich.

(2) Die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters im Einvernehmen mit der Referentin bzw. dem Referenten und dem geschäftsleitenden Mitglied bestellt.

**§ 15
Aufgaben der Bereichsleitung**

Aufgaben der Bereichsleitung sind insbesondere:

1. Abstimmung mit den anderen Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern innerhalb der Abteilung;
2. im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleiterin bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter: Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Bereichs;
3. Durchführen und Überwachen des Vollzugs von Beschlüssen, soweit sie den Bereich betreffen.

2. Organisationsablauf

**§ 16
Termine**

- (1) Das Kollegium tagt in der Regel wöchentlich.
- (2) Referatsbesprechungen unter Leitung der Referentin bzw. des Referenten sollen monatlich stattfinden. Die Abteilungen können sich auf der Ebene der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters unter Vorsitz der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters zu Abteilungsgesprächen treffen.
- (3) Dienstbesprechungen werden nach Bedarf geführt.

**§ 17
Vorbereitung von Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung, des Sitzungsbeginns und -orts schriftlich ein. Die Einladung ist spätestens einen Tag vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

(2) Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer melden die Tagesordnungspunkte, die sie zu behandeln wünschen, rechtzeitig an. Nicht angemeldete Tagesordnungspunkte können nur ausnahmsweise und wenn ihre Behandlung wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich ist, bei Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Referentinnen und Referenten legen die Unterlagen für die Kollegiumssitzung bis zum Donnerstagabend vor der darauffolgenden Kollegiumssitzung dem Referat 1 vor. Bei der Aufstellung der Tagesordnung wird das geschäftsleitende Mitglied beteiligt.

(4) Die schriftliche Vorlage für die Kollegiumssitzung soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage muss in der Regel enthalten:

1. die Handzeichen der federführenden Referentin bzw. des federführenden Referenten und sonst zu beteiligender Referentinnen bzw. Referenten;
2. einen Hinweis, ob es sich um eine Grundsatz- oder Einzelfrage, um Entscheidung, Beratung, Informationen oder um Kursorisches handelt;
3. eine Angabe über die vorgesehene Dauer der Beratung;
4. den Entwurf eines Beschluss- oder Beratungsvorschlages;
5. eine Begründung des Vorschlages;
6. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit beraten und entschieden werden muss;
7. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit;
8. einen Vermerk, welche andere Organe oder Dienststellen beteiligt waren oder zu beteiligen sind;
9. eine Entscheidung, ob der Beschluss in der Presse veröffentlicht werden soll;
10. die Rechtsgrundlage im Wortlaut;
11. wer zu der Angelegenheit kraft Gesetzes mitzuwirken hat (z.B. Pfarrervertretung, Arbeitsrechtliche Kommission, Mitarbeitervertretung).

Vorlagen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können vom Referat 1 zurückgewiesen werden. Umfangreiche Vorlagen oder Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung hat die federführende Referentin bzw. der federführende Referent dem Kollegium mit angemessener Frist vor der Beratung schriftlich zuzuleiten.

Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt in der Regel aufgrund schriftlicher Vorlagen.

Die Verteilung der Vorlagen wird in der Anlage zur Geschäftsordnung festgelegt.

(5) Vorlagen an den Landeskirchenrat werden nach vorheriger Beratung im Kollegium zu den durch Jahresplanung oder Einzelfestlegung bestimmten Terminen bei dem geschäftsleitenden Mitglied angemeldet. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist das Referat 1 zu beteiligen.

§ 18

Vorsitz und Beschlussfassung im Kollegium

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Ist auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verhindert, leitet das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats die Kollegialsitzung.

(2) Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 GO). Unter den Anwesenden muss mindestens ein Mitglied nach Absatz 1 sein, das die Sitzung leitet (§ 129 Abs. 1 GO).

(3) Die Beschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. bei Verhinderung der Stellvertretung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden (§ 129 Abs. 2 GO).

(4) Für jedes stimmberechtigte theologische bzw. nichttheologische Mitglied wird aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitglieds durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung (§ 128 Abs. 2 a GO).

§ 19 Umlaufbeschlüsse

(1) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Abstimmung der Kollegialmitglieder schriftlich oder telefonisch durchgeführt werden. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn kein Kollegialmitglied des Evangelischen Oberkirchenrats diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Kollegialmitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt. Dies gilt auch für sonstige Sitzungen.

(2) Der Umlaufbeschluss ist in dem Protokoll der folgenden Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

§ 20 Kollegiumsprotokolle

(1) Das geschäftsleitende Mitglied bestimmt aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Protokollführerinnen bzw. die Protokollführer.

(2) Über die Behandlung aller Tagesordnungspunkte wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in dem Ort, Tag und Dauer der Sitzung sowie deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgehalten werden. Die Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle sind innerhalb eines Jahres fortlaufend zu paginieren.

(4) Protokolle der Sitzungen des Kollegiums gehen an:

1. die ständigen Mitglieder,
2. deren Vertreterinnen und Vertreter,
3. die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode,
4. die Leiterin bzw. den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
5. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie
6. die Mitarbeitervertretung;
7. sowie auszugsweise an die für die Durchführung der Beschlüsse Verantwortlichen.

§ 21 Verbindlichkeit und Vertraulichkeit der Kollegiumsprotokolle

(1) Die Beschlüsse sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats verbindlich und von diesen zu vertreten. Alle ständigen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) haben jedoch das Recht, ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung weiter zu vertreten, wenn sie dies mit dem Kollegium vorab abgestimmt haben.

(2) Die Sitzungen des Kollegiums sind grundsätzlich vertraulich. Mitteilungen nach außen sind nur zulässig, soweit sie zum Vollzug des Beratungsergebnisses oder der gefassten Beschlüsse notwendig sind. Mitteilungen über Äußerungen und das Abstimmungsverhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unzulässig.

§ 22 Dienstanweisungen

Regelmäßig wiederkehrende, referatsübergreifende Vorgänge werden durch Dienstanweisungen des geschäftsleitenden Mitglieds geregelt.

§ 23 Schriftverkehr

(1) Eingehende Post, die in Verbindung mit laufenden, eindeutig zuzuordnenden Aufgaben steht, wird von der Registratur direkt an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter geleitet. Vorgänge, die davon nicht berührt sind, werden auf die Referentin bzw. den Referenten und die zuständige Abteilungsleiterin bzw. den zuständigen Abteilungsleiter ausgezeichnet; insbesondere werden Vorgänge, die Beschwerden zum Inhalt haben sowie Schreiben, die an das Kollegium gerichtet sind, der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten zugeleitet.

(2) Anfragen sollen in der Regel innerhalb von zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Ist dies aus sachlichen Gründen oder wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich, muss innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht erteilt werden, aus der hervorgeht, warum abschließend eine Bearbeitung nicht möglich war und bis wann damit zu rechnen ist. Von dem Erledigungsschreiben erhält die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte Kenntnis.

(3) Die jeweiligen Vorgesetzten können sich die Mitzeichnung oder Endzeichnung in Ausnahmefällen vorbehalten.

(4) Alle Sichtvermerke auf Vorgängen werden mit Handzeichen und Datum abgezeichnet.

(5) Briefe von Außenstehenden dürfen ohne deren Zustimmung an Dritte außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats nur weitergeleitet werden, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

(6) Der Schriftverkehr zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt über das geschäftsleitende Mitglied. Es koordiniert die Eingänge und überwacht die Erledigung und bringt die Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats in den Ältestenrat ein.

(7) Der Schriftwechsel mit dem Kirchenamt der EKD, anderen Kirchenleitungen, der Synode der EKD und obersten Landes- und Bundesbehörden wird vor Abgang der Referentin bzw. dem Referenten zugeleitet. Dieses gilt auch für alle landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen.

§ 24 Fachgruppe

(1) Das Kollegium kann durch Beschluss zu Grundsatzfragen referatsübergreifende Fachgruppen bilden.

(2) Der Beschluss soll Thema, Zweck, Zusammensetzung und Leitung festlegen. Die Fachgruppen haben in der Regel keine zeitliche Begrenzung.

§ 25 Beschwerden

(1) Beschwerden über getroffene Entscheidungen sowie Mahnungen zu nicht erledigten Vorgängen werden der vorgesetzten Instanz zusammen mit dem Entwurf eines Antwortschreibens zur Zeichnung vorgelegt.

(2) Für Beschwerden gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen einer Referentin bzw. eines Referenten gelten die §§ 125 Abs. 2 und 140 GO.

§ 26 Amtliche Veröffentlichungen

(1) Amtliche Veröffentlichungen erfolgen im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (GVBl).

(2) Kirchliche Gesetze werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof verkündet (§ 120 Abs. 2 Nr. 12 GO).

(3) Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof unterzeichnet.

(4) Ordnungen, Satzungen und Durchführungsbestimmungen werden durch das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige stimberechtigte Mitglied des Kollegiums unterzeichnet.

(5) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Regel durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten oder die zuständige Abteilungsleiterin bzw. den zuständigen Abteilungsleiter abzuzeichnen und der Redaktion des Gesetzes- und Ordnungsblattes zur Veröffentlichung zuzuleiten.

(6) Das Gesetzes- und Ordnungsblatt erscheint monatlich.

II. Projektorganisation

§ 27 Projektdefinition und Grundsätze der Projektarbeit

(1) Umfangreiche, referatsübergreifende und komplexe Vorhaben, speziell solche mit innovativem Charakter, werden in Form von landeskirchlichen Projekten bearbeitet, die die oben genannte dauerhafte Aufbau- und Ablauforganisation im Evangelischen Oberkirchenrat überlagern und ergänzen.

(2) Die verbindlichen Grundsätze und Verfahren der Projektarbeit sind in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Projekthandbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden beschrieben und werden in besonderen Fortbildungsveranstaltungen vermittelt.

§ 28 Initiierung und Planung von Projekten

Projektideen werden – in der Regel in einer Initiativgruppe – in einem Projektantrag beschrieben, der von der vom Kollegium eingesetzten Arbeitsgruppe für Projektkoordination (APK) auf Plausibilität, Ressourcenverträglichkeit und Vollständigkeit geprüft und über die Referentin bzw. den Referenten des für das Projekt federführenden Referats dem Kollegium zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 29 Projektdurchführung

(1) Die eigentliche Projektdurchführung obliegt der Projektleitung, der Teilprojektleitung sowie den Arbeitspaketverantwortlichen. Projektleitung und Teilprojektleitung bilden das Projektteam und sorgen für die Einhaltung der geplanten Termine und Arbeitsergebnisse.

(2) Die Teilprojektleiterinnen bzw. die Teilprojektleiter und die Arbeitspaketverantwortlichen treffen zu Beginn mit der jeweiligen Vorgesetzten bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten eine Vereinbarung über die zu erbringende Zeitkapazität, die die Arbeitspaketverantwortliche bzw. der Arbeitspaketverantwortliche durch die Übernahme eines Arbeitspaketes aufwenden muss. Die Vereinbarung sieht die Zustimmung zur Erbringung eines bestimmten Arbeitsergebnisses vor.

(3) Die APK und die federführende Referentin bzw. der federführende Referent bilden den Lenkungsausschuss für dieses Projekt, der über Fortführung oder Abbruch nach Abschluss einer Projektphase entscheidet. Gegebenenfalls kann ein Fachausschuss das Projekt begleiten, der z.B. aus den Mitgliedern der Initiativgruppe besteht.

§ 30 Berichterstattung

Die APK berichtet über alle laufenden Projekte an das Kollegium. Zweimal pro Jahr findet eine Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses statt, bei der die APK einen Überblick über die aktuelle Situation der laufenden Projekte gibt und aktuelle Projekte vorstellt.

§ 31 Projektende

Projekte enden durch das Erreichen des vor Projektbeginn definierten Schlusspunktes. Dieses wird vom Kollegium festgestellt.

§ 32 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im Projektmanagement

(1) Die Mitarbeitervertretung wird über die einzelnen Projekte (Projektdefinition, Organisationsplan, Strukturplan, Phasenablaufplan) nach der Beschlussfassung im Kollegium durch das geschäftsleitende Mitglied umfassend informiert.

(2) Nach dieser Information kann die Mitarbeitervertretung den Projektleiter bzw. die Projektleiterin jederzeit um weitere Informationen bitten und diese ggf. zur Erörterung einladen.

(3) Änderungen an laufenden Projektplänen sind der Mitarbeitervertretung durch den Projektleiter bzw. die Projektleiterin umgehend mitzuteilen.

(4) Die Mitarbeitervertretung teilt dem geschäftsleitenden Mitglied nach Kenntnisnahme diejenigen Punkte eines Projektes mit, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung berühren.

(5) Bei Abschluss von Teilprojekten oder Arbeitspaketen, die die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung berühren, werden diese der Mitarbeitervertretung durch die jeweilige Projektleiterin bzw. den jeweiligen Projektleiter zur Zustimmung bzw. Mitberatung zugeleitet.

(6) Bei Dissens zwischen dem Projektleiter bzw. der Projektleiterin, der/dem Arbeitspaketverantwortlichen und der Mitarbeitervertretung über mitwirkungsrelevante Inhalte informiert die Mitarbeitervertretung das geschäftsleitende Mitglied über den Dissens.

(7) Bei Schulungsmaßnahmen für Projektleiter und Projektleiterinnen werden diese auf die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung aufmerksam gemacht.

§ 33 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb des Projektmanagements

Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beteiligungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes beachtet wird und das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig mit in den Prozess eingebunden wird.

III. Abschnitt Grundsätze der Führung und der Zusammenarbeit

§ 34 Allgemeines

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat sind Glieder einer Gemeinschaft, die im Dienst der Kirchenleitung am Auftrag der Kirche mitwirken. Sie wissen sich dem Auftrag der Kirche verbunden und richten sich danach aus. An einer gedeihlichen, konstruktiven und erfolgreichen Zusammenarbeit wirken die Mitarbeitervertretung und die Fachgruppe Gleichstellung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit. Das Zusammenwirken aller Beteiligten orientiert sich insbesondere an den folgenden Regeln:

§ 35 Delegation

(1) Aufgaben werden innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats auf der Funktionsebene wahrgenommen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan beauftragt beziehungsweise die dafür fachlich am besten geeignet ist.

Werden Aufgaben delegiert oder Aufträge erteilt, so ist in der Regel insbesondere festzulegen,

1. welche Ziele erreicht werden sollen;
2. welche Leistung im einzelnen erwartet wird;
3. von wem die Leistung zu erbringen ist;
4. welcher zeitliche, sachliche und personelle Aufwand erwartet wird.

(2) Bei der Delegation von Aufgaben sowie der Erteilung von Aufgaben müssen die notwendigen Befugnisse erteilt werden. Hierbei ist insbesondere festzulegen,

1. welche Informationsrechte und -pflichten bestehen;
2. in welchem Umfang die Mitarbeit anderer Referate und Gruppen in Anspruch genommen werden darf;
3. wem das abschließende Entscheidungsrecht zukommt.

(3) Die Verantwortung für die delegierten Aufgaben hat die jeweilige Vorgesetzte bzw. der jeweilige Vorgesetzte; deshalb hat sie bzw. er die Pflicht, die Aufgabenerfüllung in qualitativer und zeitlicher Hinsicht zu kontrollieren. Dies geschieht durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

§ 36 Referatsübergreifende Absprachen

Referatsübergreifende Absprachen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Delegation bei der Erledigung der laufenden Aufgaben sind sinnvoll und sollten auf der jeweiligen Ebene erfolgen. Bei wichtigen Vorgängen, insbesondere wenn Ziele und Leistungen nicht wie vereinbart erreicht werden, ist die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte über die Ergebnisse zu informieren.

§ 37 Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen werden durchgeführt

1. bei fallweise und nicht regelmäßig wiederkehrenden Fragestellungen;
2. wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter dies von ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten bzw. seiner bzw. seinem Vorgesetzten verlangt;
3. anstelle von schriftlichen Anweisungen.

§ 38 Mitarbeitergespräche/ (Orientierungsgespräche)

(1) Das Mitarbeitergespräch ist Ausdruck und fester Bestandteil des im Evangelischen Oberkirchenrat angestrebten kooperativen Führungsstils. Es leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Arbeitsklimas, zur Personalentwicklung und zur Personalförderung und transportiert gemeinsame Anstrengungen zur Verbesserung der Angebote. Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden geführt, um in einem offenen Gespräch folgende Themen zu erörtern:

1. Arbeitssituation;
2. Kooperation;
3. Aufgabenverteilung;
4. Grundwerte und Ziele der Arbeit;
5. persönliche und sachliche Leistungsvoraussetzungen.

(2) In einem Leitfaden werden hierzu Vorschläge gemacht, die jedoch ganz oder teilweise durch andere wichtig erscheinende Themen ersetzt werden können.

(3) Das Führen von Mitarbeitergesprächen erfolgt durch freiwillige Vereinbarung der Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartner.

(4) Inhalt und Ergebnisse des Gespräches sind vertraulich und werden nicht aktenkundig gemacht. Mitarbeitergespräche dienen nicht der Mitarbeiterbeurteilung.

§ 39 Mitarbeiterbefragung

Die Erwartungen, Bedürfnisse und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz werden durch regelmäßige Mitarbeiterbefragungen ermittelt. Die Befragung erfolgt anonym und freiwillig im Fragebogen-Erhebungsverfahren; in der Regel soll die Mitarbeiterbefragung alle drei Jahren durchgeführt werden. Da die Ergebnisse der Evaluation von mitarbeiterorientierten Veränderungsprozessen dienen sollen, sind die Ergebnisse möglichst umgehend nach Auswertung der Mitarbeiterbefragung allen Mitarbeitenden in verständlicher Weise zugänglich zu machen (Transparenz). Die Ableitung und Durchführung von Veränderungsprozessen selbst ist zentrale Aufgabe aller Führungskräfte.

§ 40 Vorgesetztenbeurteilung

Zur Verbesserung der Führungssituation und der Zusammenarbeit zwischen Führungspersonen und den Mitarbeitenden wird im Rahmen der Mitarbeiterbefragung auch eine anonyme Vorgesetztenbeurteilung als sogenannte Beurteilung „von unten nach oben“ durchgeführt. Die Vorgesetzten erhalten nach Abschluss des Aus-

wertungsverfahrens die Zusammenfassung der Ergebnisse ihres Zuständigkeitsbereichs. Diese Ergebnisse dienen anschließend der Vorbereitung und Durchführung von Feedback-Gesprächen mit den Mitarbeitenden; es steht den Führungskräften frei, die Ergebnisse ihren Mitarbeitenden zugänglich zu machen.

§ 41 Konfliktregelung

(1) Konflikte können im Zusammenwirken von Menschen in sachlicher und persönlicher Hinsicht auftreten. Dabei sollte beachtet werden:

1. Konflikte sollten auf der Ebene und zwischen den Partnerinnen und Partnern ausgetragen werden, die direkt betroffen sind.
2. Die Achtung der Würde der anderen Person und die Anerkennung ihrer Situation ist stets zu wahren.

(2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, sollte ein Gespräch zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung einer Person des Vertrauens oder der bzw. des jeweiligen Vorgesetzten und gegebenenfalls einer Moderatorin bzw. eines Moderators erfolgen. Die Beteiligten haben außerdem die Möglichkeit, zur Lösung des Konflikts einen Beratungsprozess in Form von coaching bzw. Mediation in Anspruch zu nehmen.

(3) Vor Konfliktgesprächen ist auf Wunsch einer bzw. eines Beteiligten oder der bzw. des Vorgesetzten schriftlich festzulegen und den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen:

1. worin der Konflikt besteht;
2. welche Lösungswege beschritten wurden;
3. was der Konfliktpartnerin bzw. dem Konfliktpartner empfohlen wird;
4. durch welche Vorschläge mögliche Lösungen erreicht werden.

(4) Kommt es dennoch nicht zu einer Verständigung, sollte die bzw. der Vorgesetzte einen verbindlichen Lösungsvorschlag unterbreiten, dem sich die Beteiligten unterwerfen.

(5) Zu Mobbing und sexualisierten Übergriffen gibt es speziell fortgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vertraulich um Rat und Unterstützung angefragt werden können.

§ 42 Stellenbeschreibungen

(1) Stellenbeschreibungen sollen die Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsmerkmale, Eingruppierungen und Befugnisse sowie die organisationsrechtliche Einordnung aller

Stellen des Evangelischen Oberkirchenrats festlegen und die Informationsrechte und -pflichten der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers regeln. Die Stellenbeschreibungen geben den Tätigkeitsrahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, den sie eigenverantwortlich ausfüllen.

(2) Stellenbeschreibungen werden aufgrund von Entwürfen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Referaten in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalverwaltung erstellt. Sie werden von dem geschäftsleitenden Mitglied im Einvernehmen mit der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten in Kraft gesetzt; bei Stellenbeschreibungen der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter erfolgt diese nach Zustimmung des Kollegiums.

(3) Vor einer Stellenneubesetzung bzw. bei einer Umstrukturierung ist eine Stellenbeschreibung anzufertigen oder auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen.

§ 43 Arbeitsschwerpunkte

(1) Da die Mitarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat mandatsweise erfolgt, muss jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter zur Rechenschaft bereit sein. Dies tut sie bzw. er, indem sie bzw. er die Arbeit planvoll gestaltet und Ziele und Durchführung mit ihrer bzw. seinem Vorgesetzten vereinbart.

(2) Als Dienstleistende bzw. Dienstleistender gegenüber Kirchenmitgliedern, Kirchengemeinden und -bezirken, muss jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter grundsätzlich nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Kompetenz und Zuständigkeit für Gespräche offen und zeitlich verfügbar sein. Deshalb wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter die Zeit nur zu höchstens circa 80% verplanen und versuchen, Wichtiges von Dringendem zu unterscheiden.

(3) Verpflichtungen innerhalb der Landeskirche haben Vorrang vor jenen außerhalb.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat stehen Dritten gegenüber im Rahmen ihrer Möglichkeiten jederzeit zu Gesprächen über den Auftrag der Kirche bereit.

IV. Abschnitt In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2001 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 1. März 1991 tritt außer Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

**Anlage zur Geschäftsordnung
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Folgender Personenkreis erhält eine Kollegiumsvorlage:

- Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums
- Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- Die beratenden Mitglieder des Kollegiums
- Die persönliche Referentin bzw. der persönliche Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs
- Die Gebietsreferentinnen und Gebietsreferenten
- Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landes-synode
- Der württembergische Oberkirchenrat
- Abteilung Innerer Dienst/Gremienarbeit (Archiv)
- Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer (Vorlagen werden anschließend vernichtet)

Verordnungen

**Studien- und Prüfungsordnung
für die nebenberufliche Kirchenmusik-Ausbildung
- RVO StPO - C -**

Vom 5. Juni 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz-KmusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die C-Ausbildung besteht
1. aus den an den Ausbildungsstätten Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und des Landeskantorats Südbaden in Freiburg stattfindenden Zentralkursen,
 2. den Kursen der Bezirkskantorate bzw. Ausbildungsverbände,
 3. dem Einzelunterricht sowie
 4. aus der einmal jährlich stattfindenden Werkwoche.

Alternativ dazu kann auch nach einem Studium von mindestens zwei Semestern an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg die Prüfung abgelegt werden.

- (2) Zu einem Ausbildungsverband können sich mehrere Kirchenbezirke zusammenschließen.

- (3) Für Bläserinnen und Bläser ist die Werkwoche fakultativ, wobei die entsprechenden Angebote der Bläserarbeit verbindlich sind.

- (4) Der Ausbildungsgang dauert bis zu zwei Jahren.

**§ 2
Unterrichtsfächer**

(1) Innerhalb der einzelnen Kirchenbezirke werden unter Verantwortung des Bezirkskantorats folgende Fächer unterrichtet:

1. Orgel-Literaturspiel
2. Gottesdienstliches Orgelspiel
3. Chorleitung
4. Theorie der Chorleitung
5. Musiktheorie/Tonsatz
6. Gehörbildung/Vom-Blatt-Singen
7. Gemeindesingen

Die Fächer Nr. 3 bis Nr. 7 können auch in den von mehreren Bezirkskantoraten gebildeten Ausbildungsverbänden unterrichtet werden.

(2) Im Privatunterricht werden folgende Fächer unterrichtet:

- 1) Sologesang (nur bei Chorleitung)
- 2) Blechblasinstrument (nur bei Bläserchorleitung).

(3) Folgende Fächer werden in den Zentralkursen der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg bzw. des Landeskantorats Südbaden unterrichtet:

1. Musikgeschichte
2. Orgelkunde
3. Theologische Information und Kirchenliedkunde
4. Gottesdienstliche Praxis

(4) Die Werkwoche dient der Vertiefung und Verknüpfung der verschiedenen Fächer. Der Einzel- und Gruppenunterricht wird von Lehrkräften der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, den Landeskantorinnen und Landeskantoren sowie den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren gegeben.

(5) Für die Musikalische Arbeit mit Kindern muss ein entsprechender Kurs besucht werden. Für Bläserchorleiterinnen und Bläserchorleiter ist er fakultativ.

§ 3 Durchführung

(1) Die Bezirkskantorate sind für die Anmeldung und den Ausbildungsgang zuständig. Die Teilnahme an der C-Ausbildung verpflichtet zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch.

(2) Mitsingen und Assistenz im Chor der jeweiligen Bezirkskantorin oder des jeweiligen Bezirkskantors ist obligatorisch. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Fach Bläserchorleitung wird mit der Landesposaunenwartin oder dem Landesposaunenwart eine Regelung getroffen.

(3) Die Landeskantorate helfen bei der Einrichtung der Ausbildungsverbände.

(4) Die Werkwoche wird von den Landeskantoraten in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und den Bezirkskantoraten geplant.

(5) Die Zentralkurse finden an acht Terminen in der Regel samstags an den Ausbildungsstätten statt. Am letzten Tag werden die entsprechenden Prüfungen abgelegt.

(6) Die übrigen Fächer nach § 2 Abs. 1 bis 3 werden zentral geprüft. Eine Prüfungsanmeldung wird bis spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin beim Bezirkskantorat eingereicht und an das zuständige Landeskantorat weitergeleitet. Dabei sind einzureichen eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses „Musikalische Arbeit mit Kindern“ (§ 2 Abs. 5) und eine Bescheinigung über ein absolviertes Gemeindesingen (§ 5 Abs. 5).

(7) Die Fächer der Zentralkurse werden von den Lehrkräften der Ausbildungsstätten entweder mündlich von mindestens zwei Lehrkräften oder in schriftlicher Form abgelegt. Für die schriftliche Prüfung ist eine Zweitkorrektur erforderlich.

(8) Die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung und Theorie der Chorleitung werden in der Regel von einer Landeskantorin oder einem Landeskantor, einer Lehrkraft der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und einer Bezirkskantorin oder einem Bezirkskantor geprüft.

(9) Die übrigen Fächer werden von einer Landeskantorin oder einem Landeskantor mit mindestens einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und gegebenenfalls einer Landesposaunenwartin oder eines Landesposaunenwarts geprüft. Die Landeskantorin oder der Landeskantor kann durch eine andere an der Ausbildung beteiligte Lehrkraft vertreten werden.

(10) Für Bläserchorleiterinnen und Bläserchorleiter wird die Durchführung des Unterrichts zwischen dem Bezirkskantorat und der Landesbläserarbeit abgesprochen.

§ 4 Finanzielle Regelung

(1) Orgel- und Chorleitungsschülerinnen und -schüler, die durch die Bezirkskantorate im Rahmen der C-Ausbildung unterrichtet werden, zahlen einen monatlichen Unterrichtsbeitrag von 30,00 Euro an den Evangelischen Oberkirchenrat. Ermäßigungen können durch die Landeskantorate vorgenommen werden. Der Betrag berechtigt auch zur Teilnahme an den Theoriekursen (§ 2 Abs. 3).

(2) Die Kosten für Fahrt und Unterkunft an den Werkwochen und dem Kurs „musikalische Arbeit mit Kindern“ sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen.

§ 5 Prüfungsanforderungen

Das Ausbildungspensum und die Prüfungsanforderungen umfassen:

1. Orgel-Literaturspiel

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll eines choralgebunden sein. Stichproben aus der studierten Choralvorspiel-Literatur. Dazu wird eine von der Bezirkskantorin bzw. vom Bezirkskantor bestätigte Liste mit mindestens 7 choralgebundenen Werken vorgelegt, die während der Ausbildungszeit einstudiert wurden. Diese Literaturliste ist zur Prüfung mitzubringen.

2. Gottesdienstliches Orgelspiel

a) Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit:

Eigene Intonationen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern: manualiter, auf einem Manual mit Pedal, mit Cantus-firmus-Hervorhebung und Pedal. Mindestens eines der vorbereiteten Lieder muss nach dem Gesangbuch gespielt werden.

b) Ohne Vorbereitungszeit:

Einfache Intonationen sowie Begleitsätze zu Kirchenliedern und liturgischen Stücken nach dem Choralbuch oder in eigener Harmonisierung. Auswendigspiel von liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes.

(a und b zusammen 35 Minuten)

3. Stimmbildung/Sologesang

Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder. Grundbegriffe der Stimmbildung.

(bis zu 15 Minuten)

4. Chorleitung / Theorie der Chorleitung
- a) Chorleitung
Einsingen/chorische Stimmbildung. Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes. Probenarbeit an einer selbständig vorbereiteten leichteren Motette. Vorlage einer von der Chorleitungslehrkraft bestätigten Liste mit drei Chorwerken, die unter deren Aufsicht mit einem Chor einstudiert wurden. Die Liste ist zur Prüfung mitzubringen.
(30 Minuten)
- b) Theorie der Chorleitung
Vorlage eines schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück. Literaturkunde und Grundlagen der chorischen Stimmbildung.
(10 Minuten mündlich oder schriftliche Hausarbeit)
5. Bläserchorleitung / Theorie der Bläserchorleitung
- a) Bläserchorleitung
Vorlage einer Liste mit drei Stücken, die während der Ausbildung mit einem Bläserchor einstudiert wurden. Einblasen und Probenarbeit an einem mittelschweren bis schweren Stück mit einem Blechbläserchor. Die Prüfungsaufgabe wird mind. eine Woche vorher gestellt.
(30 Minuten)
- b) Theorie der Bläserchorleitung
Vorlage eines schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück. Methodik, Einblasübungen und Literaturkunde. Kenntnisse der Blechblasinstrumente, ihrer technischen und musikalischen Einsatzmöglichkeiten, sowie der Geschichte der Posaunenchor.
- (10 Minuten mündlich oder schriftliche Hausarbeit)
- c) Blechblasinstrument
Vortrag von zwei verschiedenartigen Solostücken. Vom-Blatt-Spiel einer Bläserchorstimme.
(bis zu 15 Minuten)
6. Musiktheorie/Tonsatz
- a) Schriftliche Klausur: Von den drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden: Kantional-satz zu einer gegebenen Kirchenliedweise, Aussetzen eines leichten Generalbasses, Gegenstimme zu einer Kirchenliedweise.
(zwei Stunden)
- b) Mündlich: Elementare Harmonielehre, Spielen von Kadenzen und einfachen Modulationen, Kirchentonarten. Für das Fach Bläserchorleitung besteht die Alternative, Tonleitern, Akkorde und ihre Umkehrungen sowie gebrochene Akkordfolgen auf dem Instrument zu spielen.
(15 Minuten)
7. Gehörbildung
- a) Schriftliche Klausur: Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig.
(45 Minuten)
- b) Mündlich: Erkennen von Intervallen, Tonreihen und Akkorden. Vom-Blatt-Singen.
(10 Minuten)
8. Musikgeschichte
Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.
(15 Minuten mündlich oder Klausur)
9. Orgelkunde
Technischer Aufbau der Orgel, Registerkunde.
(10 Minuten mündlich oder Klausur)
10. Theologische Information und Kirchenliedkunde
Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten Bücher.
Kirchenliedkunde: Vertrautheit mit dem Gesangbuch, Liedauswahl für die Gemeinde, ergänzende Liedsammlungen.
Grundfragen des Glaubens anhand des Kirchenjahres, des Liedguts (EG) oder kirchenmusikalischer Werke.
Kirchliches Leben anhand von Grundordnung sowie Kirchenmusikgesetzen und -ordnungen.
(25 Minuten mündlich oder Klausur)
11. Gottesdienstliche Praxis
- a) Singen von Kirchenliedern, responsorischen Formen und liturgischen Weisen. Grundbegriffe der Psalmodie. Ordnungen des Gottesdienstes, liturgische Varianten. Sprechen eines vorbereiteten Textes.
(15 Minuten mündlich)
- b) Gemeindesingen. Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder einer Singform im gottesdienstlichen Rahmen.
(Bescheinigung des Bezirkskantors)

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die C-Prüfung oder eine Teilbereichsprüfung C kommt in Frage bei Studium oder Studienabschluss:

1. in der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule für den Unterricht in der Realschule mit Hauptfach Musik;
2. in der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule für den Unterricht an Grund- und Hauptschulen mit Hauptfach Musik;
3. in der Ausbildung Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik;
4. in der Theologie oder der Religionspädagogik.

(2) In folgenden Fächern werden die Ergebnisse der Abschlussprüfungen übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Stimmbildung/Sologesang
Musikgeschichte
Orgelkunde

(3) Darüber hinaus werden aus der Abschlussprüfung für Schulmusik an Staatlichen Hochschulen für Musik folgende Prüfungsergebnisse übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Orgel-Literaturspiel (*bei Haupt- oder Leistungsfach Orgel*)
Chorleitung
Musiktheorie/Tonsatz
Gehörbildung

(4) In folgendem Fach wird unter Hinweis auf die pädagogische Ausbildung der Kandidatin oder des Kandidaten auf den Nachweis einer Kursteilnahme verzichtet: Musikalische Arbeit mit Kindern.

(5) Die Prüfung im Fach Theologische Information kann entfallen, wenn die Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht (Vocatio) erworben oder ein Theologiestudium mindestens bis zur Zwischenprüfung absolviert wurde.

(6) In folgenden Fächern wird die Studienleistung an einer Pädagogischen Hochschule anerkannt, wenn das Ausbildungspensum mit dem der C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vergleichbar ist, es muss jedoch eine Prüfung abgelegt werden:

Orgel-Literaturspiel
Chorleitung
Musiktheorie/Tonsatz
Gehörbildung

(7) Wer die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Anspruch nimmt, muss den Ausbildungsgang mit dem zuständigen Landeskantorat gemeinsam planen. Die Teilnahme an einer Werkwoche ist Pflicht.

(8) Bestehen Zweifel an der Anerkennung eines Faches oder seiner Benotung, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und den Landeskantoraten.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 5 = ungenügend | (eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die Prüfung in dem betreffenden Fach ist nicht bestanden) |

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können halbe Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

- | | |
|---------------|--------------------------------|
| 1,0 bis 1,24 | = sehr gut |
| 1,25 bis 1,74 | = sehr gut bis gut |
| 1,75 bis 2,24 | = gut |
| 2,25 bis 2,74 | = gut bis befriedigend |
| 2,75 bis 3,24 | = befriedigend |
| 3,25 bis 3,74 | = befriedigend bis ausreichend |
| 3,75 bis 4,24 | = ausreichend |

Wird ein Fach mit der Note 5 bewertet, ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. In den Fächern Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

(4) Die Fächer Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung bzw. Bläserchorleitung werden dreifach bewertet. In den Fächern Tonsatz und Gehörbildung werden die Bewertungen der mündlichen und schriftlichen Prüfung zu einer Note im Verhältnis 1:1 zusammengerechnet.

(5) Das Zeugnis wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgestellt.

**§ 8
Wiederholung von Prüfungen**

Eine nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber wird von den Landeskantoren gemeinsam mit dem Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg getroffen.

**§ 9
Zeugnisfächer der C-Prüfung**

Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)
Gottesdienstliches Orgelspiel (dreifache Bewertung)
Stimmbildung/Sologesang
Chorleitung (dreifache Bewertung)
Theorie der Chorleitung
Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme)
Musiktheorie/Tonsatz
Gehörbildung
Musikgeschichte
Orgelkunde
Theologische Information und Kirchenliedkunde
Gottesdienstliche Praxis
Bläserchorleitung (dreifache Bewertung)
Theorie der Bläserchorleitung
Blechblasinstrument

**§ 10
Teilbereichsprüfungen C**

- (1) Neben der vollständigen C-Prüfung können auch Teilbereichsprüfungen C für Chorleitung, für Orgelspiel oder Bläserchorleitung abgelegt werden.
- (2) Bei der Teilbereichsprüfung Chorleitung entfallen die Fächer Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Orgelkunde.
- (3) Bei der Teilbereichsprüfung Bläserchorleitung entfallen die Fächer Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Orgelkunde; statt Chorleitung und Theorie der Chorleitung werden die entsprechenden Fächer der Bläserchorleitung unterrichtet und bewertet; statt Stimmbildung/Sologesang wird das Fach Blechblasinstrument geprüft.
- (4) Bei der Teilbereichsprüfung Orgelspiel entfallen die Fächer Chorleitung/Theorie der Chorleitung, Stimmbildung/Sologesang und Bläserchorleitung.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 5. September 1995 (GVBl. S. 175) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juni 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Nüchtern
(Oberkirchenrat)

**Zulassungsordnung
für die nebenberufliche Kirchenmusik-Ausbildung
- RVO Zulassungsordnung - C -**

Vom 5. Juni 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz-KmusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Bewerbung**

Für die Teilnahme an der C-Ausbildung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Anmeldeformular mit den Angaben zur Person und zur musikalischen Vorbildung.
2. Nachweis über die Teilnahme an einer qualifizierten geleiteten Chorarbeit bzw. in einem Posaunenchor.
3. Zeugnis über die bestandene D-Prüfung (Kopie) oder eine entsprechende Empfehlung des Bezirkskantors bzw. der Bezirkskantorin.
4. Bestätigung über die Mitgliedschaft in einer der ACK angehörenden Kirche.

**§ 2
Anmeldeverfahren**

- (1) Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zur Teilnahme an der C-Ausbildung werden beim zuständigen Bezirkskantorat eingereicht. Das Bezirkskantorat leitet der jeweiligen Ausbildungsstätte, dem zuständigen Landeskantorat und gegebenenfalls der Bläserarbeit die erforderlichen Unterlagen zu.
- (2) Ausbildungsstätten sind die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und das Landeskantorat Südbaden in Freiburg.

**§ 3
Aufnahmeprüfung**

- (1) Vor Beginn der C-Ausbildung wird an der Ausbildungsstätte eine Aufnahmeprüfung abgelegt. Die Aufnahmeprüfung wird von den Ausbildungsstätten verantwortet. Eine Aufnahmeprüfung ist nicht erforderlich, wenn zuvor die D-Prüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ abgelegt wurde.
- (2) Von den Bewerberinnen und Bewerbern um die Teilnahme an der C-Ausbildung wird bei der Aufnahmeprüfung Folgendes erwartet:

1. Orgel-Literaturspiel

Ein Choralvorspiel und ein freies Werk jeweils mit Pedal. Die Werke müssen aus zwei verschiedenen Epochen stammen.

2. Gottesdienstliches Orgelspiel
Vom-Blatt-Spiel eines bekannten Chorals nach einem Choralbuch vierstimmig mit Pedal.
3. Klavierspiel
Spielen eines Klavierstücks im Schwierigkeitsgrad einer zweistimmigen Invention von J. S. Bach oder eines leichten Sonatensatzes.
4. Sologesang
Vortrag eines selbstgewählten Liedes. Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.
5. Gehörbildung
Hören von Intervallen innerhalb einer Oktave. Unterscheiden von Dur- und Moll-Akkorden.
6. Musiktheorie
Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musiklehre: Quintenzirkel, Kadenz, Tonleitern, Drei- und Vierklänge, Kirchentonarten.
7. Bläserchorleitung
Vortrag eines Solostückes. Vom-Blatt-Spiel einer Bläserchorstimme.

(Bei der Teilbereichsausbildung Chorleitung entfallen die Nummern 1 bis 3 und bei Bläserchorleitung die Nummern 1 bis 4.)

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 5. September 1995 (GVBl. S. 181) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juni 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Nüchtern

(Oberkirchenrat)

Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Daudenzell vom Kirchenbezirk Mosbach in den Kirchenbezirk Neckargemünd

Vom 18. Juli 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Daudenzell wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach ausgegliedert und gleichzeitig in den Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd eingegliedert.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Eutingen vom Kirchenbezirk Pforzheim-Land in den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Vom 18. Juli 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Eutingen wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Land ausgegliedert und gleichzeitig in den Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt eingegliedert.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars

Vom 3. Juli 2001

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung folgende Durchführungsbestimmungen zu § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars, zuletzt geändert am 20. April 1996 (GVBl. S. 66):

1. Allgemeines

1.1 Die Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie in den Probendienst als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare erfolgt halbjährlich nach bestandener II. Theologischer Prüfung.

1.2 Der Evangelische Oberkirchenrat legt im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe des Stellenplans jeweils rechtzeitig vor Beginn des Übernahmeverfahrens die Zahl der Stellen fest, die zum bevorstehenden Einstellungstermin besetzt werden sollen.

1.3 Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Besetzung eines angemessenen Teils freier Stellen auf einen späteren Einstellungstermin vorsehen, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zur Erzielung von vergleichbaren Anstellungschancen zwischen den sich im Lehrvikariat befindlichen Ausbildungsgruppen erforderlich scheint.

2. Übernahmeentscheidung

2.1 Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Übernahme in das Pfarrvikariat (§ 1 Pfarrvikarsgesetz).

2.2 Der Evangelische Oberkirchenrat richtet sich bei seiner Entscheidung nach einem Punktesystem, das die Ergebnisse der beiden Theologischen Prüfungen und das Votum einer Kommission einbezieht.

2.3 Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel in der Rangfolge der erreichten Gesamtpunktzahl auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellten Stellen übernommen.

2.4 Der Evangelische Oberkirchenrat kann von der Rangfolge bei annähernd gleicher Gesamtpunktzahl mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber abweichen, wenn besondere Umstände insbesondere sozialer Art (z.B. Lebensalter und Familienstand) vorliegen. Bei der Vergabe von weniger als vier Punkten muss die Kommission ihre Entscheidung schriftlich begründen; der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Übernahme in diesen Fällen unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl.

2.5 Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die Übernahmeentscheidung unverzüglich nach Abschluss der Gespräche der Kommission mit allen Bewerberinnen und Bewerbern.

3. Punktesystem

3.1 Die für die Übernahme in das Lehrvikariat maßgebende Gesamtnote der I. Theologischen Prüfung und die Gesamtnote der II. Theologischen Prüfung werden im Verhältnis 1:2 zu einer kombinierten Gesamtpunktsumme addiert.

3.2 Der Gesamtpunktsumme werden folgende Punkte zugeordnet:

- 1,00-1,50 = 24 Punkte
- 1,51-1,60 = 23 Punkte
- 1,61-1,70 = 22 Punkte
- 1,71-1,80 = 21 Punkte
- 1,81-1,90 = 20 Punkte
- 1,91-2,00 = 19 Punkte
- 2,01-2,10 = 18 Punkte
- 2,11-2,20 = 17 Punkte
- 2,21-2,30 = 16 Punkte
- 2,31-2,40 = 15 Punkte
- 2,41-2,50 = 14 Punkte
- 2,51-2,60 = 13 Punkte
- 2,61-2,70 = 12 Punkte
- 2,71-2,80 = 11 Punkte
- 2,81-2,90 = 10 Punkte
- 2,91-3,00 = 9 Punkte
- 3,01-3,10 = 8 Punkte
- 3,11-3,20 = 7 Punkte
- 3,21-3,30 = 6 Punkte
- 3,31-3,40 = 5 Punkte
- 3,41-3,50 = 4 Punkte
- 3,51-3,60 = 3 Punkte
- 3,61-3,70 = 2 Punkte
- 3,71-3,80 = 1 Punkt
- ab 3,81 = 0 Punkte

3.3 Die Kommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber bis zu 12 Punkte erteilen. Dabei werden sechs Bewertungskategorien gebildet, denen folgende Punkte zugeordnet werden:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 11 bis 12 Punkte | sehr gut geeignet |
| 9 bis 10 Punkte | gut geeignet |
| 6 bis 8 Punkte | geeignet |
| 4 bis 5 Punkte | bedingt geeignet |
| 2 bis 3 Punkte | Eignung zweifelhaft |
| 0 bis 1 Punkt | nicht geeignet |

4. Kommission

4.1 Die Mitglieder der Kommission werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für das jeweilige Übernahmeverfahren berufen. In der Regel werden für ein Übernahmeverfahren zwei Kommissionen gebildet. Ihnen gehören jeweils an:

- a) eine erfahrene Theologin bzw. ein erfahrener Theologe (z.B. Pfarrerin bzw. Pfarrer oder Dekanin bzw. Dekan),
- b) ein erfahrenes Gemeindeglied (z.B. Mitglied der Synode),
- c) die Personalreferentin bzw. der Personalreferent oder eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
- d) eine juristische Mitarbeiterin bzw. ein juristischer Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats oder ein weiteres erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Synode).

Mindestens ein Mitglied der Kommission soll jeweils eine Frau sein.

4.2 Die Kommissionen gliedern sich in Personen, die gesprächsführende und beobachtende Aufgaben übernehmen.

4.3 Zwischen einer Bewerberin bzw. einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen bestehen.

4.4 Alle Mitglieder der Kommissionen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in den Kommissionen Schulungen durchlaufen, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.

5. Verfahren

5.1 Die Kommission bildet ihr Urteil über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst durch ein strukturiertes Übernahmegespräch (Interview), einen Redebeitrag zur Gesprächseröffnung in einem Gremium und eine Aufgabe zur Strukturierung eines Arbeitstages.

5.2 Den Mitgliedern der Kommission liegen folgende Unterlagen vor:

- a) eine Namensliste mit den persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber,
- b) eine Darstellung der Bewerberinnen und Bewerber über ihren Lebens- und Bildungsgang mit Lichtbild,
- c) die Ergebnisse der I. und II. Theologischen Prüfung,
- d) gegebenenfalls Angaben zu besonderen persönlichen Lebensumständen.

5.3 Die Kommission berät über jede Bewerberin und jeden Bewerber. Die jeweiligen Beobachterinnen und Beobachter bewerten unabhängig voneinander. Die Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Bewertenden geteilt. Jede bzw. jeder Bewertende kann ihre bzw. seine Einzelbewertung bis zum Abschluss aller Gespräche ändern. Die Punktezahl, die für die Bewerberinnen bzw. Bewerber von der jeweiligen Kommission vergeben werden, ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den drei Abschnitten jeweils erreichten Punktzahl.

6. Wiederbewerbungen

Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber nehmen erneut an dem Übernahmeverfahren teil. Sie reichen dazu ihre Bewerbungsunterlagen spätestens drei Monate vor dem Übernahmetermin beim Evangelischen Oberkirchenrat ein.

7. Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder gilt § 139 der Grundordnung.

II. In-Kraft-Treten

1. Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2001 in Kraft.

2. Die Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung vom 25. Februar 2000 (GVBl. S. 55) tritt außer Kraft

Bekanntmachungen

OKR 18.6.2001 **Herbsttagung 2001**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 21. bis 25. Oktober 2001 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für die Eingaben läuft am 10. September 2001 ab.

OKR 28.5.2001 **Aufhebung**
AZ: 22/22 **der Pfarrstelle der Immanuel-**
Mannheim **gemeinde Mannheim**
(Immanuel-
gemeinde)

Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 wird die Gemeindepfarrstelle der Immanuelgemeinde der Kirchengemeinde Mannheim im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim aufgehoben. Die Predigtstelle der Immanuelgemeinde bleibt erhalten; den Pfarrdienst übernimmt die Pflingstberggemeinde.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Maissenbacher) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Dossenbach
(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle Dossenbach wird Anfang September 2001 nach Stellenwechsel des Pfarrers nach 12-jähriger Amts-

zeit frei; die Pfarrstelle umfasst knapp 850 Gemeindeglieder und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Insgesamt acht engagierte Kirchengemeinderätinnen und -räte aus zwei Gremien stehen der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber zur Seite.

Die drei Teilorte der Kirchengemeinde Dossenbach liegen zwischen Hochrhein und Wiesental, teils auf dem Dinkelberg.

In 20 Minuten kann Basel erreicht werden, das mit seinen Museen, Messen und anderen kulturellen Angeboten verschiedensten Ansprüchen gerecht wird. Bis Freiburg, der schönsten kleinen Großstadt Deutschlands, rechnet man etwa eine Autostunde, die Kurangebote Bad Säckingens liegen in unmittelbarer Nähe. Der Besuch aller Schularten wird durch Busse sichergestellt, sämtliche Einkaufsmöglichkeiten bieten die größeren Orte Rheinfelden und Schopfheim in kurzer Entfernung.

Schwörstadt am Hochrhein mit der Michaels-Kirche (392 Gemeindeglieder).

Traditionell katholisch erfuhr der Ort nach dem zweiten Weltkrieg ein rasches Wachstum durch Zuwanderer. Dies führte im Jahr 1958 zum Bau einer eigenen evangelischen Kirche.

Dossenbach, in einem landschaftlich reizvollen Tal gelegen, mit der Pelagius-Kirche (366 Gemeindeglieder).

Die Kirche im überwiegend evangelischen Ort wurde 1856 erbaut. Dossenbach ist stark ländlich geprägt mit einem regen Vereinsleben. Der Ortsteil Niederdossenbach mit einem Neubaugebiet liegt zwischen den beiden Teilorten.

Nordschwaben auf dem Dinkelberg mit der Mauritiuskapelle (82 Gemeindeglieder).

In dem kleinen vorwiegend katholischen Dorf wird die katholische Kapelle im 14-tägigen Wechsel zu Gottesdiensten beider Konfessionen genutzt.

Insgesamt werden an den drei Predigtstellen sechs Gottesdienste im Monat gefeiert.

Die Teilorte sind strukturell sehr verschieden. Dennoch herrscht ein übereinstimmender Wille zur Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit. Im Gesamtkirchengemeinderat wird dies ohne Schwierigkeiten umgesetzt.

Jede der drei Kirchen hat eine eigene Kirchendienerin / einen eigenen Kirchendiener, eine festangestellte C-Organistin versieht den Orgeldienst.

Das Pfarrhaus mit Garten in Dossenbach wurde im Jahr 1954 erbaut und 1989 grundlegend renoviert. Es hat 6 Zimmer und beherbergt den Amtraum mit einem eigenen Eingang. Der Gemeindesaal im Untergeschoss ist über einen separaten Zugang erreichbar.

Eine engagierte, aufgeschlossene Gruppe Ehrenamtlicher steht dem Pfarrer bei seiner Tätigkeit z. B. in der Jugendarbeit zur Seite.

Junge Mitarbeiterinnen gestalten die Kinderarbeit weitestgehend selbständig. Der Frauenkreis beschäftigt sich mit den unterschiedlichsten Themen.

Im Mai diesen Jahres wurde die Gemeinde nach der neuen Visitationsordnung visitiert.

Für die Zukunft stellen sich unsere Ziele folgendermaßen dar:

- bei der anstehenden Wahl im November 2001 einen ebenso engagierten und aktiven Kirchengemeinderat wie bisher zusammenzustellen;
- die Ökumene weiterzuführen und auszubauen;
- mit jungen Familien und Kindern neue Wege in Gottesdienst und Gemeindeleben zu wagen;
- Vereine in Gottesdienste einzubinden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer, oder ein Pfarrehepaar, die/der/das

- gerne mit unterschiedlichen Mentalitäten umgeht;
- Liebe zu ländlich geprägter Struktur aber auch Verständnis für kleinstädtische Veränderungen hat;
- Ökumene leben will;
- Familien und Kinder einbeziehen kann;
- dies alles und noch manches mehr aber keinesfalls alleine machen möchte!

Wenn dies auf Sie zutrifft, dann sollten Sie sich bei uns melden, gerne erhalten Sie detaillierte Auskunft unter:

Evangelisches Dekanat Schopfheim, Frau Dekanin G. Widdess, Telefon 07622/67660, stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises Frau M. Philipp, Telefon 07762/1062.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Freiburg, Markuskirche (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle ist mit sofortiger Wirkung mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Markuskirche (ca. 2200 Gemeindeglieder) umfasst den Stadtteil Mooswald und Teilgebiete von Betzenhausen im Westen von Freiburg. Die Gemeinde wird künftig aller Voraussicht nach im Zuge des Strukturreformprozesses in der Kirchengemeinde Freiburg mit der benachbarten Zachäusgemeinde zusammengelegt. Dazu ist die Bildung eines Gruppenpfarramtes vorgesehen.

Die Markuskirche (450 Sitzplätze) am Rande des Seeparks wurde 1968 fertiggestellt. Bei der Kirche befinden sich Gemeindehaus, ein dreigruppiger Kindergarten, die Sozialstation, die Wohnung des mit der Zachäusgemeinde gemeinsamen Hausmeisters und das Pfarrhaus (im Fall möglicher Veränderungen im Gebäudebestand der Kirchengemeinde würde anderweitig eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt). In unmittelbarer Nachbarschaft liegt das Schulzentrum West mit Grundschule, Realschule und Gymnasium. Mit dem Pfarrdienst ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 6 Wochenstunden verbunden.

Die neue Pfarrstelleninhaberin / Den neuen Pfarrstelleninhaber erwartet eine Gemeinde, die neue Gottesdienstformen und Predigt schätzt und sich in Gemeindegruppen engagiert. In der gemeindeübergreifenden Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit wirken Gemeindediakone der Westgemeinden mit. Träger des Kindergartens ist der Diakonieverein. Die Seniorenarbeit wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden aktiv mitgetragen.

Die Pfarramtssekretärin ist mit 15 Wochenarbeitsstunden teilzeitbeschäftigt; der Kirchendiener ist nebenamtlich angestellt. Den Organisten- und Chorleiterdienst versieht ein nebenamtlicher arbeitender Kirchenmusiker.

Mit den Nachbargemeinden im Freiburger Westen wird künftig eine noch engere Zusammenarbeit angestrebt. Die Kontakte zur römisch-katholischen Nachbargemeinde sind gut.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich gerne an die stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenkreises (Frau Angelika Seifried, Telefon 0761/83492 oder Herrn Wolfgang Kraft, Telefon 0761/891939) bzw. an Dekan Dr. Traugott Schächtele (Telefon 0761/7086326).

Ilvesheim

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Evangelische Kirchengemeinde Ilvesheim sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer, da der bisherige Stelleninhaber nach langjähriger Tätigkeit zum Jahresende 2001 in den Ruhestand geht.

Die Pfarrstelle ist ab dem 1. Januar 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Ilvesheim ist eine selbständige Gemeinde mit ca. 7000 Einwohnern, gelegen am Neckar in der Nähe von Mannheim und Heidelberg. In Ilvesheim selbst gibt es die Grund- und Hauptschule und eine Blindenschule; das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden. Weiterführende Schulen sind in allernächster Nähe (MA-Feudenheim, Ladenburg).

Unsere Kirchengemeinde hat ca. 2800 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum befindet sich in der Ortsmitte mit einer modernen Kirche (Renovierung 1999/2000) und einem großen Gemeindesaal mit Nebenräumen.

Das 20 Jahre alte Pfarrhaus liegt neben dem Gemeindezentrum. Dort befindet sich neben den Diensträumen die Pfarrwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume, ca. 155m²) mit Garten.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin mit 17 Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Neben dem sonntäglichen Gottesdienst findet einmal im Monat ein „Gottesdienst für Groß und Klein“ (11 Uhr) sowie ein Frühgottesdienst (8.30 Uhr) statt.

Neu ist in Ilvesheim ein Seniorenstift der politischen Gemeinde, in dem die Mitarbeit der Pfarrerin / des Pfarrers erwünscht ist.

Mit der katholischen Kirchengemeinde besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit (gemeinsame Bibelwoche, Frauenarbeit)

Die Gemeinde unterhält einen zweigruppigen Kindergarten (50 Kinder) mit einem engagierten Team von fünf Erzieherinnen.

Unsere derzeitigen Schwerpunkte in der Gemeindearbeit liegen hauptsächlich in der Frauenarbeit (2 Kreise, ab 60 J., vom Pfarrer geleitet). Die Frauen übernehmen einen umfangreichen Besuchsdienst (Kranken- und Seniorenbesuche). Jubilare (ab 70J.) werden vom Pfarrer und den Kirchenältesten besucht. Der Gemeindepfarrer leitet 14tägig einen Bibelkreis.

Für die Kinder ab 6 Jahre findet wöchentlich eine Jungschargruppe statt.

Unser Kirchenchor von ca. 30-40 Aktiven gestaltet an allen kirchlichen Feiertagen den Gottesdienst mit.

Wir wünschen uns einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der/die neben den seelsorgerlichen Aufgaben einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit setzt und darüber hinaus unsere Aktivitäten in den Bereichen Seniorenarbeit und Frauenkreise unterstützt.

Informationen sowie eine Infomappe mit Bildern und Grundrissplänen erhalten Sie beim Evangelischen Pfarramt Ilvesheim, Telefon 0621/492372 und beim Evangelischen Dekanat Ladenburg-Weinheim, Telefon 06201/12676.

Michelbach

(Kirchenbezirk Neckargemünd)

Die Pfarrstelle Michelbach wird zum 1. September 2001 frei, da der bisherige Stelleninhaber in eine andere Gemeinde wechselt.

Das Pfarramt Michelbach umfasst die beiden selbstständigen Kirchengemeinden Michelbach (ca. 700 Gemeindeglieder) und Unterschwarzach (ca. 1.100 Gemeindeglieder).

Im Bereich der Kirchengemeinde Unterschwarzach liegt der Schwarzacher Hof, eine diakonische Einrichtung der Johannes-Anstalten Mosbach. Für den Pfarrdienst dort gibt es eine eigene Pfarrstelle.

Michelbach und Schwarzach liegen in reizvoller Landschaft, dem Kleinen Odenwald, 30 km von Heidelberg und von Mosbach, Eberbach und Sinsheim je 15 km entfernt. Schwarzach hat eine Grundschule, in Aglasterhausen befindet sich eine Grund- und Hauptschule, welche die Kinder aus Michelbach besuchen.

Weiterführende Schulen sind in Obrigheim, Neckarelz, Mosbach und Neckarbischofsheim, wohin gute Busverbindungen bestehen.

Das Pfarrhaus in Michelbach (8 Zimmer im 1. Stock und ausgebautem Dachgeschoss) wurde 1988 gründlich renoviert; zusammen mit der Kirche bildet es eine Einheit im Dorfkern.

Die Gottesdienste in den zwei wunderschönen alten Kirchen, die Ende der 90iger Jahre gründlich renoviert wurden, werden rege besucht.

Zu jeder der beiden Gemeinden gehört ein Kindergarten, einmal in Personal-, das andere Mal in Betriebs-trägerschaft (je 2 Gruppen).

Im Pfarramtsbüro arbeitet eine Sekretärin mit 10 Wochenarbeitsstunden.

Die beiden Kirchengemeinden sind dem Rechnungsamt Meckesheim angeschlossen.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Der Gesamtkirchengemeinderat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in verschiedenen Kreisen und Gruppen tätig sind, freuen sich auf die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer und sind gerne bereit, nähere Informationen über die Gemeinden zu geben.

Der Bezirkskirchenrat erwartet von der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber, dass sie/er bereit ist, einen Bezirksauftrag zu übernehmen.

Für Rückfragen stehen die Dekanin Frau Schneider-Cimbal, Telefon 06271/2360 und die Vorsitzenden der beiden Kirchengemeinderäte Frau Waltraud Link, in Michelbach, Telefon 06262/5392 oder Herr Manfred Brandhorst in Unterschwarzach, Telefon 06262/3040 zur Verfügung.

Rohrbach

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle (Sinsheim-)Rohrbach mit Filialkirchengemeinde Steinsfurt wird auf 15. November 2001 durch Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Unsere beiden Gemeinden liegen verkehrsgünstig (Autobahn, Bahn, Bus) im Kraichgau zwischen Heidelberg und Heilbronn. Sie schließen sich, nahe zusammenliegend, als Stadtteile der Großen Kreisstadt Sinsheim an (34000 Einwohner). Gute Einkaufsmöglichkeiten, Ämter und Einrichtungen sind nahe erreichbar. Rohrbach hat eine Grundschule; alle weiterführenden Schulen sind in Sinsheim. In Rohrbach ist ein städtischer Kindergarten, in Steinsfurt ein großer katholischer und ein zwei-gruppiger evangelischer Kindergarten.

Rohrbach (ca. 1000 Evangelische) und Steinsfurt (ca. 1200 Evangelische) sind wachsende Orte, die durch Handwerk- und Industrieansiedlung Bedeutung gewonnen haben; sie sind auch für Berufspendler attraktive Wohnorte. Das historisch-traditionelle Bewusstsein findet in zahlreichen Vereinen Ausdruck. Gleichzeitig besteht Offenheit für Neuentwicklungen. Beide Kirchengemeinden haben ihren eigenen Charakter, arbeiten aber nach Möglichkeit in vielen Bereichen zusammen (Konfirmandenunterricht, Jungschar, Posaenchor, Bibelwoche usw.). Die Gottesdienste in beiden Gemeinden werden an Zweifertagen und zu besonderen Anlässen zusammengelegt.

Die Kirchengemeinden sind Mitglieder der Sozialstation Sinsheim und unterhalten örtliche Krankenvereine in Kooperation mit der katholischen Pfarrgemeinde, zu der eine gute Verbindung besteht. Ebenso besteht ein gutes Verhältnis zu den Gemeindeverwaltungen der Stadt.

Das Pfarrhaus liegt ca. 150 m von der Kirche entfernt, umgeben von einem großen Garten mit Baumbestand. Das schöne, gerade vollständig außen renovierte Haus enthält 2 Diensträume, 5 Wohnräume, großes Treppenhaus, 2 Mansarden und Kellerräume, 2 Bad-/Duschräume mit WC. Das nach 1850 erbaute Haus ist in gutem Zustand (Baupflicht: Evangelische Pflege Schönau). 2 Garagen und Parkmöglichkeit sind im Pfarrhof. Neben an liegt das Gemeindehaus mit Saal und Gruppenräumen und gut eingerichteter Küche. Es wird für gemeinsame Veranstaltungen beider Gemeinden benützt und manchmal für Familienfeiern vermietet.

Die Kirche in Rohrbach (Baupflicht: Kirchengemeinde) wurde 1825 mit zwei Emporen erbaut und später mit Heizraum und Sakristei ergänzt. Die Innenrenovierung ist in Planung. Die Vorarbeiten (Gutachten von Statiker und Restaurator) sind durchgeführt.

Die Kirche in Steinsfurt wurde 1936 erbaut (Baupflicht z. T. Evangelische Pflege Schönau). Sie ist in gutem Zustand und wurde gerade außen renoviert. Ein Saal unter der Orgelempore wird für Gruppen genützt. An die Kirche schließt der Kindergarten mit ehemaligem Schwesternhaus an.

Eine Pfarramtssekretärin (6 Wochenarbeitsstunden), 4 voll- und teilzeitbeschäftigte Erzieherinnen, dazu zahlreiche neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter sind an der Gemeindegestaltung beteiligt. Sie wollen mit der zukünftigen Pfarrerin / dem zukünftigen Pfarrer örtliche Traditionen bewahren und notwendige neue Wege und Schwerpunkte finden.

Mit Nachbargemeinden (Hilsbach/Weiler und Reihen mit Adersbach/Hasselbach und Ehrstädt) bilden wir eine Region des Kirchenbezirks für gegenseitige Angebote und Austausch.

Die Mitarbeit im Kirchenbezirk wird von der Bewerberin / dem Bewerber erwartet.

Weitere Auskunft erhalten Sie gegebenenfalls über das Evangelische Dekanat Sinsheim, Telefon 07261/92490 und Evangelisches Pfarramt Rohrbach, Telefon 07261/2367.

Unterschüpf

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Zum 1. November 2001 ist die Pfarrstelle Unterschüpf mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Zur Pfarrstelle der Kirchengemeinde Unterschüpf gehören die Filialkirchengemeinden Oberschüpf und Lengenrieden mit dem zu Lengenrieden zählenden Diasporaort Kupprichhausen. Unterschüpf hat 370, Oberschüpf 305, Lengenrieden 52 und Kupprichhausen 25 Gemeindeglieder.

Alle 4 Ortschaften liegen im idyllischen „Schüpf Grund“. Sie sind Stadtteile Boxbergs. Im Nordwesten grenzt das Tal an die Autobahn Heilbronn-Würzburg mit der Ausfahrt Ahorn, im Südosten an die Bundesstraße Boxberg-Lauda.

Die Gemeinden sind noch landwirtschaftlich geprägt. In Unterschüpf und Oberschüpf gibt es Weinbau. Viele Erwerbstätige aber fahren zur Arbeit in das 10 km entfernte Bad Mergentheim, einige fahren noch weiter. Der Kindergarten in Unterschüpf ist in kommunaler Trägerschaft, der eingruppige Kindergarten in Oberschüpf in Trägerschaft der evang. Kirchengemeinde.

Die Grundschule Schüpf Grund befindet sich in Kupprichhausen. In Unterschüpf ist eine Sprachheilschule. Alle weiterführenden Schulen sind mit guten Busverbindungen in Boxberg 6,5 km, Lauda 7 km und Bad Mergentheim 10 km zu erreichen.

Die große Kirche in Unterschüpf mit ursprünglich 900 Sitzplätzen ist älter als 800 Jahre. Vor 400 Jahren wurde sie im rechten Winkel erweitert. Der Eindruck der Renaissance überwiegt. Einige gotische Fresken sind noch vorhanden. Etwas ganz Besonderes ist die 260 Jahre alte Johann-Adam-Ehrlich-Orgel. Sie ist Titelbild des Buches „Historische Orgeln in Baden“.

Aufgrund ihrer Größe und guten Akustik ist die vor drei Jahren außen renovierte Kirche besonders für kirchenmusikalische Veranstaltungen geeignet.

Die Wehrkirche in Oberschüpf ist ebenfalls älter als 800 Jahre. Vielleicht ist es die Kirche, die in einer Urkunde aus dem Jahr 807 erwähnt wird. Besonders eindrucksvoll sind die zahlreichen Fresken des Urpharer Meisters aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Kirche in Lengenrieden ist 110 Jahre alt.

Die Gottesdienste in Lengenrieden sind 14tägig, in Unterschüpf und Oberschüpf sonntäglich. Die 14tägigen Kindergottesdienste in Unterschüpf werden von einem Team vorbereitet. In Oberschüpf werden die Jugendarbeit und die Gemeinschaftsstunden von der Liebenzeller Mission gestaltet. Diese ist auch 14tägig in Lengenrieden tätig. In allen drei Gemeinden besteht ein Frauenkreis. Der Oberschüpfer Kirchenchor singt bei den Festgottesdiensten in Unterschüpf und Oberschüpf sowie bei Beerdigungen in Oberschüpf. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde wird in vielen ökumenischen Veranstaltungen gepflegt. Die Sommerfeste sind in 2jährigem Wechsel aufeinander abgestimmt. Zur politischen Gemeinde und den Vereinen besteht ein gutes Verhältnis.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Für die Gemeindeglieder stehen in Unterschüpf ein Gemeindegarten mit Nebenräumen, in Oberschüpf ein Raum im Kindergarten zur Verfügung. Die Kirche in Unterschüpf bildet zusammen mit dem Pfarr- und Gemeindehaus ein attraktives Ensemble. Die Kirche steht in der Ortsmitte, das Pfarrhaus mit seinen 6 Zimmern, dem Pfarrbüro und dem großen Garten steht hinter der Kirche in sehr ruhiger Lage. Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus, beide vor 40 Jahren erbaut, werden zur Zeit gründlich renoviert.

Die 3 Gemeinden und ihre Kirchengemeinderäte freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar, deren bzw. dessen Verkündigung auf dem Fundament der Bibel steht.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kirchenmusikerinnen, Pfarramtssekretärin (teilzeitbeschäftigt mit 6 Wochenarbeitsstunden), Kirchengemeindegliedern sowie ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat in allen 3 Gemeinden werden die Pfarrerin / den Pfarrer oder das Pfarrehepaar mit Rat und Tat unterstützen.

Rückfragen können an das zuständige Dekanat Adelsheim-Boxberg, Ringstr. 22, 74749 Rosenberg-Hirschlanden, Telefon 06295/228 gerichtet werden, ebenso an das Pfarramt, Tottenheimer Str. 13, 97944 Boxberg-Unterschüpf, Telefon 07930/367.

Waldbronn

(Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Pfarrstelle ist ab 1. September 2001 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die bisherige Pfarrerin verlässt nach 4 Jahren engagierten Wirkens die Gemeinde.

Waldbronn ist mit etwa 12.300 Einwohnern ein ansprechender Wohnort mit Kur-, Rehabilitations- und Freizeiteinrichtungen. Er liegt im Einzugsgebiet von Ettlingen und Karlsruhe am Beginn des nördlichen Schwarzwaldes in einer klimatisch angenehmen Höhenlage. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Reichenbach, Busenbach und Etzenrot.

Für die Pfarrerin / den Pfarrer/ das Pfarrehepaar und deren Familie wird eine entsprechende Wohnung oder ein Haus angemietet. Das derzeit als Pfarrhaus gemietete Einfamilienhaus (fünf Zimmer, Küche und Bad) mit Garage und Garten kann u. U. weiter gemietet werden.

Weiterführende Schulen sind in Karlsbad, Ettlingen und Karlsruhe leicht zu erreichen. Zu diesen Orten sowie zur Region bestehen gute Anbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (S-Bahn).

Die 1977 mit eigener Pfarrstelle errichtete evangelische Kirchengemeinde hat heute ca. 2900 Gemeindeglieder. Zu den drei katholischen Pfarrgemeinden bestehen gute ökumenische Beziehungen. Im Ortsteil Reichenbach befindet sich das 1984 erbaute moderne Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum, Saal, Dienst- und Gruppenräumen sowie einem Jugendhaus.

Neben dem Gottesdienst in Reichenbach findet 14tägig Frühgottesdienst in Etzenrot statt.

Es herrscht ein reges Gemeindeleben mit zahlreichen, z.T. von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleiteten Kreisen. In einer am Ort befindlichen Seniorenresidenz und einer Tagespflegestätte finden zu bestimmten Terminen Abendmahlsfeiern statt. Die Kirchengemeinde unterhält eine Partnerschaft zur Sterngemeinde in Potsdam-Babelsberg. Eine freundschaftliche Verbindung besteht zu einer Gemeinde der Böhmisches Brüder in Dobrice bei Prag (Tschechien).

Dem Ältestenkreis gehören 10 Älteste an. Als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Gemeinde tätig: eine Pfarramtssekretärin (15 Wochenarbeitsstunden) sowie eine Gemeindediakonin mit einem halben Deputat. Ihr Aufgabenbereich umfasst vorwiegend Kinder- und Frauenarbeit. Eine Pfarrerin im Ehrenamt ist mit einem begrenzten Dienstauftrag (Gottesdienste, Kasualvertretung) tätig.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer, dass

- sie/er Gottesdienste hält, die Menschen heute ansprechen,

- Seelsorge und Beratung wesentliche Anliegen ihrer/seiner Arbeit sind,
- sie/er teamfähig ist und partnerschaftlich mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- die vorhandenen ökumenischen Beziehungen und Partnerschaften gepflegt und weiterentwickelt werden,
- sie/er die Fähigkeit zur Strukturierung und Organisation der vielfältigen Arbeitsfelder mitbringt.
- sie/er auch offen ist gegenüber zeitgenössischer Musik.

Darüber hinaus freuen wir uns auf Ihre eigenen Ideen und neuen Impulse, die Sie in unsere Gemeinde einbringen wollen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Evangelische Dekanat Alb-Pfingz, Telefon 07240/1738 oder an die Vorsitzende des Ältestenkreises, Gerda Ischen, Telefon 07243/61141.

e-mail-Adresse: ev-kirche-waldbronn@t-online.de.

Weil am Rhein, Friedensgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Friedensgemeinde in der Großen Kreisstadt Weil am Rhein ist ab 1. Januar 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen, infolge Versetzung des Pfarrstelleninhabers in den Vorruhestand.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist für ca. 1700 evangelische Gemeindeglieder des Stadtteils Friedlingen zuständig. Dieser Stadtteil befindet sich zur Zeit in einer dynamischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Veränderungsphase. Alte Industrieareale wurden nach modernsten Gesichtspunkten für den Wohnungsbau neu gestaltet.

Alle schulischen Einrichtungen sind in Weil am Rhein vorhanden. Im ca. 8 Kilometer entfernten Lörrach besteht zusätzlich ein breitgefächertes Angebot an weiterführenden Schulen. Die Stadt Weil am Rhein hat einen hohen Freizeitwert. Die nahen Erholungsgebiete im Schwarzwald, im schweizerischen Jura und in den Vogesen laden im Sommer und im Winter zu Ruhe, Entspannung und Sport ein.

Gemeinsam mit der Alt-Weiler Gemeinde und der Johannesgemeinde bilden diese 3 Pfarreien die Gesamtkirchengemeinde Weil am Rhein. An den Stadtteil Friedlingen schließt sich unmittelbar die Stadt Basel in der Schweiz mit ihrem vielfältigen kulturellen Angebot sowie in westlicher Richtung Frankreich mit dem Elsass an. Zu den reformierten Nachbarpfarreien im schweizerischen Kleinhüningen (Basel) und dem französischen Hüningen bestehen traditionelle Verbindungen.

Zur Friedensgemeinde gehören ein Kindergarten mit drei Gruppen, ein Kirchenchor, zwei Frauenkreise und ein Seniorenkreis. Auch arbeitet der derzeitige Pfarrstelleninhaber aktiv in einem ökumenischen Gesprächskreis der Gesamtkirchengemeinde und verschiedenen diakonischen Gremien mit. Die Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN) hat ihren Sitz in der Friedensgemeinde und wird selbständig geführt. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin leitet den sonntäglichen Kindergottesdienst.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Mit der Pfarrstelle ist die seelsorgerliche und gottesdienstliche Betreuung des Kreisaltersheimes Weil (ca. 130 Bewohner / je zur Hälfte evangelisch und katholisch) sowie nach Absprache Mithilfe bei dort anfallenden Kasualien verbunden.

Für die Gemeindegemeinschaft stehen Räume unter der 1963 erbauten Friedenskirche und im Gemeindehaus zur Verfügung. Das Pfarrhaus (erbaut 1967) mit 6 Zimmern und 2 Amträumen befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Es besteht ein gut eingerichtetes Pfarramtsbüro. Dort arbeitet halbtags eine Pfarramtssekretärin.

Der Ältestenkreis freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der gerne bei uns in der Friedensgemeinde arbeiten möchte. Besonders würde er sich über neue Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit freuen. Auch für die Bewerbung eines Pfarrehepaars im Job-Sharing sind wir offen.

Fragen beantworten gerne: Die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Brunhilde Cazzonelli, Weil am Rhein, Grenzstraße 7, Telefon 07621/71670 und das Evangelische Dekanat Lörrach, Telefon 07621/409550 oder 409551.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

29. August 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Ichenheim
(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle Ichenheim wurde zum 1. September 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen gern das zuständige Dekanat in Lahr (Telefon 07821/22054), das Evangelische Pfarramt in Ichenheim (Telefon 07807/2163 oder die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Richard Spengler (Dundenheim, Telefon 07807/955971), Hans-Jörg Hosch (Ichenheim, Telefon 07807/955443) und Lothar Wagner (Schutterzell, Telefon 07808/3220).

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

15. August 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
(Evang. Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden)

Die LandesschülerInnenpfarrstelle ist baldmöglichst zu besetzen. Die Evang. Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden ist Teil der Evangelischen Jugend Baden. Sie hat ihre Geschäftsstelle im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit; eine Sachbearbeiterin steht zur Verfügung. Die Arbeit geschieht prozessorientiert und hat Schwerpunkte in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Schularten.

Zu den Aufgaben des LandesschülerInnenpfarrers / der LandesschülerInnenpfarrerin gehören die Verantwortung für die Organisation und Verwaltung der gesamten Schülerinnen- und Schülerarbeit der Evang. Landeskirche in Baden einschließlich der Gremienvertretung auch auf Bundesebene. Die Schülerinnen- und Schülerarbeit befindet sich momentan in einer Umbruchsituation. Das ermöglicht neue Entwicklungen, die gemeinsam mit den Ehrenamtlichen und dem bzw. der neuen Hauptamtlichen gestaltet werden sollen.

Erwartet wird, dass er oder sie

- den Kreis der Ehrenamtlichen neu organisiert, sie in ihrer Grundausbildung unterstützt und weiterführende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen organisiert,
- projektbezogen arbeitet und Interesse bzw. Lust an der Arbeit mit Gruppen (z. B. Klassentagungen, SMV-Seminare, Orientierungstage, Schülermentorenprogramm, thematische Seminare, Seminare zur Konfliktbewältigung und sozialem Lernen) hat,
- bestehende Studien- und Begegnungsreisen mitplant und gegebenenfalls durchführen kann und darüber hinaus neue Projekte von Studien- und Begegnungsreisen entwickelt,

- die Bereitschaft zur und Freude an der Teamarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen mitbringt und konstruktive Konflikte nicht scheut,
- die Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung außerschulischer Jugendbildungsarbeit reizt,
- im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Schülerinnen- und Schülerarbeit mitarbeitet,

Anstellungsvoraussetzungen sind:

- Erfahrung in der außerschulischen Jugendarbeit,
- abgeschlossenes Theologiestudium, zweites Examen und Übernahme in das Pfarrvikariat.

Die Schülerinnen- und Schülerarbeit kann sich eine Stellenteilung vorstellen.

Wir freuen uns auf einen engagierten Neuanfang und bieten ein interessantes Gestaltungsfeld innerhalb der Evang. Jugendarbeit.

Nähere Informationen im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Susanne Schneider-Riede, Landesjugendpfarrerin, 0721/9175-456, Dr. Klaus Reuter, Beauftragter für die Evang. SchülerInnenarbeit, 06221/27852 oder Fax und AB 06221/601168.

Interessentinnen/Interessenten an dieser landeskirchlichen Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

15. September 2001

mitzuteilen.

Reichenau, Krankenhauseelsorge am Zentrum für Psychiatrie

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Krankenhauspfarrstelle am Zentrum für Psychiatrie Reichenau (507 Betten) ist zum 1. Januar 2002 mit einem auf 75 % eingeschränktem Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre; Wiederberufung ist möglich.

Schwerpunkte der Klinikseelsorge sind die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Evangelischen Gnadenkapelle sowie regelmäßig auf z. Zt. fünf Stationen und der Besuchsdienst auf den 21 Stationen des Krankenhaus- und Heimbereichs sowie der Forensik.

Die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen, psychologischen und sozialtherapeutischen Personal der verschiedenen Stationsgruppen und in der klinikinternen Weiterbildung sollte fortgesetzt werden.

Voraussetzung zur Stellenbesetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung in PPF oder KSA.

Es besteht die Möglichkeit, die 75%Stelle durch ein Teildeputat Religionsunterricht auf 100% aufzustocken.

Nähere Auskünfte geben das Evangelische Dekanat Konstanz, Dekan Schunck, Telefon 07531/917015 und Pfarrer Dr. Schildmann, Telefon 07531/977485.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

29. August 2001

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

IV. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Im Evangelischen Oberkirchenrat ist die Stelle einer nichttheologischen Oberkirchenrätin / eines nichttheologischen Oberkirchenrats (Leitung des Referats 7 – Geschäftsleitung/Finanzen) zum

1. Januar 2002

neu zu besetzen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

15. August 2001

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in der Kirchenleitung soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Eggenstein** – Dekanat Karlsruhe-Land – 1,0 Deputat ab 1.10.2001

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

15. August 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

- **Kirchenbezirk Mannheim, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk** (Bezirksjugendreferentin bzw. Bezirksjugendreferent) – 1,0 Deputat baldmöglichst (befristet bis 31.12.2004)

Nähere Informationen erteilen Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede, Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Tel. 0721/9175-456, Dekan Günter Eitenmüller, Evangelisches Dekanat Mannheim, Tel. 0621/1689215 und Stadtjugendseelsorger Dieter K. Sprengel, Evangelisches Jugendwerk Mannheim, Tel. 0621/1689291.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

15. September 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zur Schuldekanin/Schuldekan:

Pfarrerin Religionslehrerin Elisabeth B e h l e zur Schuldekanin für den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrer Studienleiter Rainer S t a r c k zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und Altpfinz mit Wirkung vom 1. August 2001.

Erneut berufen zur Dekanin:

Dekanin Pfarrerin Doris F u c h s in Salem zur Dekanin für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ab 1. September 2001.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Dr. Andreas B l a s c h k e in Schwetzingen zum Pfarrer in Rastatt (Thomasgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrvikarin Simone B r i t s c h in Wiesloch zur Pfarrerin in Hirschberg-Großsachsen mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrvikar Thomas H e r r m a n n in Adelsheim zum Pfarrer in Böhringen mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrvikar Rolf K r u s e in Grötzingen zum Pfarrer in Hohenwettersbach-Bergwald mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrvikar Christoph L a n g in Neckarelz zum Pfarrer in Wössingen mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrvikarin Christiane M ü l l e r - F a h l b u s c h (z.Zt. beurlaubt aus familiären Gründen) zur Pfarrerin in Steißlingen-Langenstein mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrer Lutz P e t e r s e n in Rheinfeldern zum Pfarrer in Blansingen mit Wirkung vom 1. September 2001. Mit dem Pfarrdienst in Blansingen ist die Mitverwaltung der Pfarrstelle Kleinkems verbunden,

Dekan Pfarrer Dr. theol. Hans P f i s t e r e r in Lörrach (unter Beibehaltung der Beauftragung mit der Dozentur für Homiletik am Petersstift in Heidelberg) zum Pfarrer der Berggemeinde Heidelberg-Schlierbach mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrer Traugott S c h i l l i n g e r in Dossenbach zum Pfarrer in Waldkirch mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrer Frank S c h l e i f e r in Hornberg zum Pfarrer in Ettenheim mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrerin Dr. theol. Ulrike S c h n e i d e r - H a r p p r e c h t (bisher im Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten in Bethel) zur Pfarrerin in Leutesheim mit Wirkung vom 16. August 2001 nach ihrer Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden. Mit der Berufung auf die (1/2) Pfarrstelle Leutesheim ist die Beauftragung mit der Verwaltung der (1/2) landeskirchlichen Pfarrstelle am Epilepsiezentrum (Kehl-)Kork, verbunden,

Pfarrer Wolf-Dieter W e b e r in Michelbach zum Pfarrer in Mühlhausen-Tairnbach mit Wirkung vom 1. September 2001.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Thomas D e r m a n n in Binzen zum Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausiedlern, Ausländern und Flüchtlingen mit Dienstsitz in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 5) mit Wirkung vom 1. September 2001,

Pfarrerin Isabel O v e r m a n s in Freiburg (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle I am Universitätsklinikum Freiburg mit Wirkung vom 16. September 2001,

Pfarrer Hans Martin S t e f f e in Karlsruhe (Amt für Missionarische Dienste) zum Leiter der Abteilung Missionarische Dienste und Seelsorge des Referats 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung vom 1. September 2001.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Bestellt:

Kirchenamtmann Matthias B o h r e r mit Wirkung ab 1. Juli 2001 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor Claus Speck beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenamtmann ab 1. Juli 2001.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrer Religionslehrer Thomas Schwarz vom Kirchenbezirk Alb-Pfinz in den Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

Versetzt auf Antrag:

Kirchenverwaltungsoberspektor Rainer Hassert bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zur Stadt Bad Rappenau mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Ernannt:

Matthias Bohrer zum Kirchenamtmann unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Kirchenverwaltungsinspektorin Tanja Kimmich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zur Kirchenverwaltungsoberspektorin mit Wirkung ab 1. Juli 2001,

Martin Maisenbacher zum Kirchenverwaltungsinspektor unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 9. Juli 2001,

Kirchenverwaltungsoberspektor Walter Moch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtmann mit Wirkung ab 1. Juli 2001,

Kirchenoberamtsrat Siegfried Roth beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Juli 2001 zum Kirchenverwaltungsrat,

Kirchenforstinspektor Holger Thoma bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenforstoberspektor mit Wirkung ab 1. Juli 2001.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Erich Bährle in Schwarzach (Pfarrstelle für den Bereich Schwarzacher Hof der Johannes-Anstalten Mosbach) auf 1. September 2001,

Schuldekan Erich Eblinger (Evangelischer Kirchenbezirk Heidelberg) auf 1. September 2001,

Pfarrer Dieter Fischer, abgeordnet zum Dienst als Vorsteher des Evangelischen Diakonissenhauses Nonnenweier, auf 1. September 2001,

Pfarrer Karl Günther in Heidelberg-Schlierbach (Berggemeinde) auf 1. September 2001,

Pfarrer Dieter Hecker in Grötzingen auf 1. September 2001,

Pfarrer Gunter Himmelein (Religionslehrer im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) auf 1. September 2001,

Pfarrer Dr. Friedrich Katz (Religionslehrer im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt) auf 1. September 2001,

Pfarrer Detlef Krohm in Steißlingen-Langenstein auf 1. September 2001,

Pfarrer Martin Kugle in Unteröwisheim auf 1. September 2001,

Pfarrer Reiner Lichdi in Rastatt (Thomasgemeinde) auf 1. September 2001,

Pfarrer Horst Punge, Leiter der Abteilung Missionarische Dienste und Seelsorge im Referat 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe, auf 1. September 2001,

Pfarrer Wilfried Rupp in Heiligkreuz auf 1. Juli 2001,

Pfarrer Christian Sauer mann in Karlsruhe (Krankenhauspfarrstelle bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr und Gruppenpfarramt der Auferstehungsgemeinde Karlsruhe-Rüppurr) auf 1. September 2001.

Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers

Ernennung:

Pfarrerin Studienassessorin Karin Lichtenwalter zur Studienrätin unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit ab 27. März 2001.



„Herr, du bist meine Zuversicht, mein Teil im Lande der Lebendigen.“

Psalm 142,6

Gestorben:

Pfarrer i. R. Rudolf Bö singer, zuletzt Kirchlicher Beauftragter für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk in Baden-Baden, am 20. Juni 2001.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B